

§ 6 BRpflAO (Brandenburg) — Lehrgänge in anderen Bundesländern

Bereichsrechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Lehrgänge nach § 3 Abs. 1 können auch an Fachhochschulen in anderen Bundesländern durchlaufen werden, sofern Umfang und Inhalt dieser Lehrgänge mit dem der Lehrgänge nach § 3 Abs. 1 vergleichbar sind.
- (2) Über die Zuweisung von Teilnehmern an Lehrgängen in anderen Bundesländern entscheidet das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten.
- (3) Bei der Teilnahme an einem Lehrgang in einem anderen Bundesland finden für die Lehrgangsteilnahme und die schriftliche Prüfung die am Ausbildungsort geltenden Vorschriften Anwendung.
- (4) Die Bildung der Gesamtnote richtet sich auch in den Fällen des Absatzes 3 nach § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung von Bereichsrechtspflegern zu Rechtspflegern des Landes Berlin vom 26. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin S. 338).
- (5) In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten für Teilnehmer an einem Lehrgang in einem anderen Bundesland die Abnahme der Prüfung gemäß §§ 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung von Bereichsrechtspflegern zu Rechtspflegern des Landes Berlin vom 26. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin S. 338) in Berlin anordnen.

Zitiervorschlag: § 6 BRpflAO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BRpflAO/6>